

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Dezember 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.03.2013

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-136/12

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1220

Geltungsdauer

vom: **8. März 2013**

bis: **1. Juli 2013**

Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN
INTERNATIONAL AG**

Bernstraße 43
3175 FLAMATT
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "VSGI 16 - F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1220 vom 16. Dezember 2008, geändert durch Bescheid vom 26. Juni 2009.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1220

Seite 2 von 2 | 8. März 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Die - mit Bezugnahme auf die Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik - hinterlegte Anlage (Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle und Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1) wird durch die hinterlegte Anlage Ü1 dieses Bescheids ersetzt.
2. Der Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt geändert:
Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung können auch Proben für Stichprobenprüfungen (z. B. zur Bestimmung des PCS- Wertes) entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
3. Im Text und in den Anlagen wird bei allen Scheibenbezeichnungen - außer bei denen für Ornamentglas-Typen - das vorangestellte Kürzel "SGG" ersatzlos gestrichen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt